

EC Fachhändler Vertrag

zwischen

Knoll Elektro-Großhandel GmbH & Co. KG
Ritter-von-Eitzenberger-Straße 9
95448 Bayreuth



nachstehend „**KEG**“ genannt

und

Firma

Name

Straße

PLZ Ort

-nachstehend „**EC-Fachhändler**“ genannt-

Präambel

Die Firma Knoll Elektro-Großhandel GmbH & Co. KG – als Elektrogroßhändler für weiße und braune Ware – setzt im Zuge einer fachhandelsorientierten Vertriebspolitik verstärkt auf die Zusammenarbeit mit dem qualifizierten Facheinzelhandel. Zum weiteren Ausbau der gemeinsamen Aktivitäten entwickelt und vermarktet Knoll ein eigenes Fachhandelskonzept für weiße und braune Ware.

Das Konzept für das von Knoll angebotene Sortiment aus den Bereichen „Weiße Ware“ und „Braune Ware“ heißt Elektro-Champion. Die gesamte Initiative wird zusammengefasst unter dem Namen „EC-Fachhandelsinitiative Knoll“.

Ziel ist es, das Lagerrisiko des EC-Fachhändlers zu minimieren und dadurch die Durchverkaufsquote des EC-Fachhändlers zu erhöhen. Das definierte Sortiment steht dem EC-Fachhändler in seinem Ladengeschäft sofort zur Verfügung. Die Rechnung für Produkte aus dem definierten Sortiment kann bis zu fünf Monate valuiert werden.

Um von den Vorteilen für den qualifizierten Facheinzelhandel profitieren zu können, ist es erforderlich, diesen „EC-Fachhändler Vertrag“ abzuschließen.

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist das Bereithalten eines ausgesuchten und definierten Produktsortimentes aus den Bereichen „Weiße Ware“ und „Braune Ware“ um Elektro-Champion anbieten zu können.
- 1.2. Der EC-Fachhändler versichert, dass er Produkte des Elektro-Champion in einem qualitativ hochwertigen Rahmen in seinem Ladengeschäft präsentiert.

2. Pflichten der KEG

- 2.1. Die KEG legt das Sortiment fest. Dabei werden Artikel aus dem Bereich „Weiße Ware“ und „Braune Ware“ enthalten sein. Das Sortiment ist jeweils für einen von der KEG definierten Zeitraum gültig.
- 2.2. Die KEG beliefert den EC-Fachhändler mit bis zu fünf Geräten aus dem jeweils gültigen und definierten Sortiment. Die Lieferung der Produkte erfolgt sofort, abhängig von der Verfügbarkeit der Produkte. Die Rechnungsstellung für Lieferungen aus diesem Sortiment erfolgt sofort. Die Rechnung wird nach Abverkauf der Produkte beim EC-Fachhändler sofort fällig und ist unverzüglich zu begleichen. Die Rechnung ist spätestens fünf Monate nach Auslieferung der Produkte fällig.
- 2.3. Die Produkte der „EC-Fachhandelsinitiative Knoll“ werden in einzelnen Aufträgen erfasst, geliefert und fakturiert. Es erfolgt pro Produkt eine Einzelrechnung.
- 2.4. Die KEG beliefert den teilnehmenden Facheinzelhandel bei Lieferengpässen bevorzugt.
- 2.5. Die KEG verpflichtet sich zu permanentem Controlling des Sortiments des EC-Fachhändlers.
- 2.6. Die KEG räumt dem EC-Fachhändler eine Baisse Klausel bei TV – Geräten bis zum 10. des 3. Folgemonats nach Lieferung, bei offizieller Preissenkung der Industrie, ein.
- 2.7. Die KEG prüft die Kreditwürdigkeit des EC-Fachhändlers

3. Pflichten des EC-Fachhändlers

- 3.1. Der EC-Fachhändler wählt aus dem für die EC-Fachhandelsinitiative Knoll definierten Sortiment des Elektro-Champion insgesamt zeitgleich bis zu fünf Artikel aus, die er in seinem Ladengeschäft prominent präsentiert.

- 3.2. Der EC-Fachhändler verpflichtet sich, die Produkte aus dem Sortiment des Elektro-Champion bevorzugt vorzuführen und auch das dafür erforderliche Fachwissen ständig zu aktualisieren.
- 3.3. Der EC-Fachhändler erteilt einen Startauftrag von mindestens drei Geräten aus dem Sortiment des Elektro-Champion, um an der EC-Fachhandelsinitiative Knoll teilnehmen zu können.
- 3.4. Der EC-Fachhändler verpflichtet sich zu einer qualitativ hochwertigen Preisauszeichnung, die einen Mitnahmepreis, einen Lieferpreis und einen Full-Service Preis des Produktes enthält, ggf. inklusive der 5-Jahresgarantie.
- 3.5. Der EC-Fachhändler teilt den Abverkauf der Ware unverzüglich mit, indem er eine E-Mail folgende E-Mail Adresse verschickt:

ec@knoll-elektro.de

oder indem er den für ihn zuständigen Außendienstmitarbeiter der KEG unverzüglich informiert.
- 3.6. Der EC-Fachhändler beteiligt sich aktiv und monetär an den Marketinginitiativen des Programms „EC-Fachhandelsinitiative Knoll“.
- 3.7. Der EC-Fachhändler bestätigt mit der Unterschrift seine Kreditwürdigkeit.

4. Kündigung des EC-Fachhändler Vertrages

- 4.1. Ordentliche Kündigung
Der EC-Fachhändler Vertrag kann immer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- 4.2. Außerordentliche Kündigung
Die KEG und der EC-Fachhändler können diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund für die KEG liegt insbesondere dann vor,
wenn der EC-Fachhändler seinen Pflichten aus Punkt 3 nicht nachkommt.

Ein wichtiger Grund für den EC-Fachhändler liegt dann vor, wenn die KEG kein Sortiment für den Elektro-Champion zur Verfügung stellt.
- 4.3. Eine Kündigung hat schriftlich gegenüber der jeweiligen Partei unter der im Vertragskopf genannten Adresse zu erfolgen.
- 4.4. Der EC-Fachhändler, der gekündigt hat oder dem gekündigt wurde, hat die noch in seinem Besitz befindlichen Produkte unverzüglich mittels schriftlicher Aufstellung

darzulegen. Die Rechnung wird unverzüglich mit der Kündigung fällig. Das Valuta entfällt.

5. Allgemeines

- 5.1. Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die KEG in Kraft.
- 5.2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der KEG.
- 5.3. Ergänzend zu diesem Vertrag und soweit hier nichts anderes vereinbart wurde, gelten die jeweils vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen, sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der aktuell gültigen Version.
- 5.4. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 5.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Bestimmung mit wirtschaftlich möglichst gleichem Inhalt ersetzen.
- 5.6. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien ist Bayreuth.

Bayreuth, den _____

Knoll Elektrogroßhandel GmbH

Unterschrift/Stempel

EC-Fachhändler

Unterschrift/Stempel